

RS Vwgh 1995/9/20 95/03/0205

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

AVG §8;

KfLG 1952 §15 Z3;

KflGDV 01te 1954 §26 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/03/0175 B 20. September 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Mit der in § 26 Abs 1 KfIDV für die Festsetzung der Haltestellen angeordneten mit einem Lokalaugenschein verbundenen mündlichen Verhandlung soll (bloß) sichergestellt werden (Hinweis E 24.10.1969, 0887/69), dass die von der Haltestellenanordnung berührten öffentlichen Interessen Berücksichtigung finden, wobei aber auch die Mitwirkung der nach dieser Bestimmung zur mündlichen Verhandlung beizuziehenden Stellen auf ein Anhörungsrecht beschränkt ist und ihnen ein darüber hinausgehendes rechtliches Interesse an der Festlegung der Haltestellen und damit die Stellung einer Partei in einem diesbezüglichen Verfahren nicht eingeräumt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995030205.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>